

Abgeordnete Christa Steiger (SPD) fragt am 16.10.2006:

Nachdem die B 289neu als Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (Abschnitt Landkreis Lichtenfels-Landkreis Coburg) als reiner Autobahnzubringer konzipiert ist und mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen insbesondere im LKW-Bereich zu rechnen ist, frage ich die Staatsregierung auf welche Grundlagen oder Vergleichsdaten stützt sich die Prognose für die Lärmbelästigung der anliegenden Gemeinden (z. B. Tiefenroth und Gnellenroth), wird nach Inbetriebnahme der Straße eine Kontrollmessung erfolgen und ist dann bei zu hohen Lärmschutzwerten der Bau einer Lärmschutzmaßnahme realisierbar?

Staatssekretär Georg Schmid antwortet:

Die B 289neu als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 16 „A71/A73 Erfurt – Schweinfurt / Suhl – Lichtenfels“ zwischen der B 4 (Untersiemau) und der A 73 (Gnellenroth) soll als einbahniger Autobahnzubringer für Coburg zur A 73, Richtung Süden, dienen, während die Ortschaften Untersiemau, Obersiemau und Buch am Forst vom Durchgangsverkehr entlastet werden sollen. Die Neubaustrecke beginnt westlich Untersiemau an der Bundesstrasse 4, umfährt die Ortschaft südlich und bindet nach einer Baulänge von 5,9 km östlich Tiefenroth an die in Bau befindliche A 73 an. Die Baumaßnahme wurde im Oktober 2004 begonnen und soll im Jahr 2008 gleichzeitig mit der A 73 fertig gestellt werden.

Für die Maßnahme wurde ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen auch Lärmschutzmaßnahmen überprüft wurden. Der mittlerweile bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss vom 17.02.2004 besagt, dass die jeweils maßgebenden Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) mit einer Ausnahme nicht überschritten und teilweise sogar deutlich unterschritten werden. Grundlage für die Lärmberechnungen sind die RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) sowie die nach dem Gutachten „Verkehrsuntersuchung A 71 und A 73“ vom 21. April 1995 von Herrn Prof. Dr.-Ing. Kurzak prognostizierte Verkehrsbelastung. Die im Planfeststellungsbeschluss angesprochene einzige Ausnahme begründet sich in der im ersten Obergeschoß des Feuer-

wehrrätehauses Untersiemau gelegenen Wohnung, für die dem Grunde nach Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen besteht.

Sofern die prognostizierten Lärmwerte nach Verkehrseröffnung in der Realität überschritten werden, ist zu prüfen, ob eine sog. fehlgeschlagene Prognose vorliegt. Dies wäre dann der Fall, wenn sich die Lärmsituation der Straßenanlieger gegenüber der Prognose spürbar verschlechtern würde. In diesem Fall können ergänzende Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden. Laut einem zuletzt vom Straßenbauamt Bamberg beauftragten Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak „Verkehrsuntersuchung B 173 Bamberg – Lichtenfels; Auswirkung der Fertigstellung der A 73 Suhl – Lichtenfels“ vom 15.05.2006 liegt sogar der aktuelle Prognosewert unter der Prognosebelastung aus dem Jahr 1995.

Es gilt das gesprochene Wort.